

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 569.

Inhalt: Ministerial-Verfügung vom 11. November 1898, die Ergänzung der Ministerial-Verfügung über den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer in § 53 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gesindevermieter vom 5. April 1880 betreffend.

Ministerial-Verfügung

vom 11. November 1898,

die Ergänzung der Ministerial-Verfügung über den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer in § 53 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gesindevermieter vom 5. April 1880 betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten erklärter Zustimmung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird zwischen die §§ 12 und 13 der Ministerial-Verfügung, den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer in § 53 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gesindevermieter betreffend, vom 5. April 1880 (Amts- und Verordnungsblatt Nr. 15, Gesetzsammlung Bd. XIX. S. 205) folgender neuer Paragraph eingeschoben:

§ 12 b.

Jeder Gesindevermieter hat einen Gebührentarif anzustellen, welcher in deutlicher und erschöpfender Weise angeben muß, für welche Leistungen, von wem und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden.